

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Brennessel e.V.
Hilfe gegen sexuellen Missbrauch

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- I. Zweck des Vereins ist insbesondere die Hilfe und Unterstützung für Menschen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind.
- II. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a. das Thema der sexuellen Gewalt in die Öffentlichkeit bringen;
 - b. Maßnahmen zu fördern, die dem sexuellen Missbrauch entgegen wirken (Prävention)
 - c. im Landkreis Ravensburg eine niederschwellige Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch zu schaffen. Sie soll schwerpunktmäßig folgende Aufgaben beinhalten:
 - d. Krisenintervention und Begleitung für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - e. Koordination begleitender und weiterführender Maßnahmen
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- IV. Der Verein ist politisch nicht gebunden und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Als Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Vereinsbeitrag zu entrichten.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand
 - b. wenn zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge bezahlt wurden
 - c. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Ziele des Vereins durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
 - d. durch den Tod

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
- II. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen unter gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung.
- III. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder sie mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu folgen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben.
- V. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- VI. Wahlen und Abstimmung müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Änderung der Satzung
- b. Wahl des Vorstandes: des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden, des/der SchatzmeisterIn und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- c. Entlastung des Vorstands und des/der SchatzmeisterIn
- d. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplan
- e. Genehmigung des Jahresabschlusses
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g. falls für notwendig erachtet, Wahl eines Beirates
- h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i. Ausschluss eines Mitgliedes
- j. Auflösung des Vereins

§ 7

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, einer/m StellvertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn und weiteren zwei Mitgliedern.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung durch drei Viertel der Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.
- III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- IV. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die SchriftführerIn.
- V. Der Verein wird von dem oder der Ersten Vorsitzenden oder dem/der StellvertreterIn gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben.

§ 8

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § e Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. II trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- VI. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .
- VII. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VIII. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- IX. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern erforderlich.